



öffentliche Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 02.07.2024

Amt: 31 Amt für Finanzen
Verantwortlich: Matthias Haugg, Leiter Amt 31
Vorlagennummer: 2024/31/517

TOP 4

Erteilung einer Vollmacht an Herrn Klaus Knoll, Zweiter Bürgermeister, als Vertreter der Stadt Kempten (Allgäu) in der Gesellschafterversammlung der Stadt Kempten (Allgäu) Service GmbH für die Entlastung des Aufsichtsrates; Gutachten

Sachverhalt:

Die Stadt Kempten (Allgäu) ist alleinige Gesellschafterin der Stadt Kempten (Allgäu) Service GmbH (SKS). Die Gesellschafterversammlung besteht demzufolge lediglich aus Herrn Oberbürgermeister Kiechle, der hier als Vertreter die Stadt agiert. Gleichzeitig regelt die Satzung der SKS in § 6 Abs. 1, dass der jeweilige Oberbürgermeister Vorsitzender des Aufsichtsrates ist, die zehn weiteren Aufsichtsratsmitglieder werden vom Stadtrat bestellt.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat mit Bericht vom 17.12.2018 unter der TZ 29 festgestellt, dass im Prüfungszeitraum 2011 bis 2017 in der SKS keine Gesellschafterversammlungen durchgeführt wurden und somit keine Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates erfolgte. Auch in den Folgejahren fanden keine Gesellschafterversammlungen statt.

Der Aufsichtsrat hat einen Anspruch auf Entlastung in angemessenen Zeitabständen. Dies ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber Kommentare zum GmbH-Gesetz legen dies nahe. Der BKPV schlägt eine jährliche Entlastung des Aufsichtsrates vor, gerade aufgrund der umfangreichen Aufgabenübertragung an den Aufsichtsrat.

Die Entlastung des Aufsichtsrates obliegt der Gesellschafterversammlung. Der Herr Oberbürgermeister kann diese Entlastung jedoch nicht vornehmen, da hier eine Interessenkollision bestehen würde. Herr Knoll, Zweiter Bürgermeister, verfügt über keinen Sitz im Aufsichtsrat der SKS - im Gegensatz zur Dritten Bürgermeisterin Frau Groll. Er könnte die Entlastung des Aufsichtsrates vornehmen.

Art. 93 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung Bayern sieht vor, dass mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeister der Gemeinderat eine andere Person zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung widerruflich bestimmen kann. Es wäre folglich möglich, eine andere Person als die Stellvertreter nach Art. 39 GO als Vertreter der Stadt zu benennen.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Knoll, Zweiter Bürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu), eine Vollmacht für die Gesellschafterversammlung der Stadt Kempten (Allgäu) Service GmbH zu erteilen. Diese Vollmacht sollte bis zum Ende der Wahlperiode bzw. bis zu seinem Ausscheiden aus dem Stadtrat, falls dies vor Ablauf der Wahlperiode der Fall sein sollte, befristet sein. Diese Vollmacht sollte sich außerdem nur auf den Beschluss zur Entlastung des Aufsichtsrates beschränken.

Bewertung:

Durch die Bevollmächtigung von Herrn Klaus Knoll, Zweiter Bürgermeister, kann der Aufsichtsrat der SKS jährlich entlastet werden und die Entlastung für Vorjahre nachgeholt werden. Die Textziffer 29 des Prüfberichts des BKPV wäre damit erledigt.

Gutachten:

Der Haupt- und Finanzausschuss begutachtet zustimmend:

Die Erteilung einer Vollmacht an Herrn Klaus Knoll, 2. Bürgermeister, für die Gesellschafterversammlung der Stadt Kempten (Allgäu) Service GmbH. Diese Vollmacht ist auf den Beschluss zur Entlastung des Aufsichtsrates beschränkt und ist befristet bis zum Ende der Wahlperiode bzw. bis zu seinem Ausscheiden aus dem Stadtrat, falls dies vor Ablauf der Wahlperiode der Fall sein sollte.

Dem Stadtrat wird empfohlen einen entsprechenden Beschluss zu fassen.